

# RS Vwgh 2004/4/20 2003/11/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs1 Z1;  
FSG 1997 §7 Abs3 Z1;  
FSG 1997 §7 Abs4;  
StVO 1960 §5 Abs1;  
StVO 1960 §99 Abs1a;  
StVO 1960 §99 Abs1b;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Entziehungsdauer: Der Umstand, dass der für den Tatzeitpunkt festgestellte Alkoholisierungsgrad 0,825 Promille betrug, somit die Grenze des § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO 1960 - unter Bedachtnahme auf die nächsthöhere Grenze von 1,2 Promille in § 99 Abs. 1a StVO 1960 - nur geringfügig überschritten wurde und der Umstand, dass der Bf "mehrmals" Alkohol zu sich genommen hatte - ohne dass dies jedoch von der Strafbehörde als strafbares Delikt gewertet worden war - können sich im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG 1997 vorzunehmenden Wertung noch nicht derartig gravierend auswirken, dass der Bfr für den von der Behörde angenommenen Zeitraum von rund 12 Monaten ab der Tat als verkehrsunzuverlässig anzusehen war.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110036.X02

## Im RIS seit

03.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)